

STADT LAHR

Bebauungsplan BREITE, 5. Änderung

Bebauungsvorschriften

A) Planungsrechtliche Festsetzungen:

§ 1

Art und Maß der baulichen Nutzung

- (1) Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 BauNVO sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- (2) Gemäß § 17 Abs. 3 BauNVO kann zusätzlich ein talseitig freistehendes Untergeschoß zugelassen werden, wenn die natürliche Geländeneigung dadurch nicht wesentlich verändert wird.

B) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen:

§ 2

Gestaltung der Gebäude

- (1) Die Traufhöhe der Gebäude -gemessen von Schnittpunkt Oberkante Kellerdecke mit derzeitigem Gelände bis Schnittpunkt von Gebäudemauern und der Dachschräge, darf auf der Nordseite das Maß von 3,50 m und auf der Südseite (bei freistehendem Untergeschoß) das Maß von 5,60 m nicht überschreiten.
Die Einhaltung der Höhen muß in Schnittzeichnungen zum Baugesuch, aus denen der natürliche Geländeverlauf sichtbar ist, nachgewiesen werden.
- (2) Geneigte Dachflächen sind mit Ziegeln oder ähnlichen Materialien zu decken.
- (3) Ebene Dächer sind -soweit sie nicht als Terrassen genutzt werden- zu bekiesen oder ähnlich zu gestalten.

§ 3

Garagen und Stellplätze

- (1) Die Garagen sind mit einem Satteldach zu versehen.
- (2) Die Garagen sind möglichst in die Baukörper zu integrieren.
Die äußere Gestaltung hat der von Massivbauten zu entsprechen.
- (3) Die Überdachung von Stellplätzen bedarf der Genehmigung.

§ 4

Einfriedigungen

Im Bereich der Vorgärten sind zur Einfriedigung der Grundstücke Heckenpflanzungen oder Naturholzzäune bis 1,0 m über Gelände zulässig.
Im rückwärtigen Bereich sind zur Abgrenzung der Grundstücke auch Maschendrahtzäune bis zur gleichen Höhe zulässig.

§ 5

Genehmigungspflichtige Anlagen

Anlagen nach § 52 Abs. 1 Nr. 2, 17, 27b LBO sind genehmigungspflichtig.

Lahr, den 03.06.1985
STADTPLANUNGSAMT


(Kasch)
Dipl.-Ing.



DER OBERBÜRGERMEISTER


(Dietz)

Die 5. Änderung wurde am 27.07.1985 rechtsverbindlich.

Lahr, den 29.07.1985
Stadtplanungsamt



A handwritten signature in black ink, appearing to read "Kasch".

(Kasch, Dipl.-Ing.)

Genehmigt

Regierungspräsidium Freiburg

Freiburg, den 12. JULI 1985



A handwritten signature in black ink, appearing to read "Kraif".